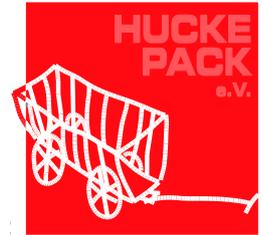


Einrichtungsordnung für die Freie Montessorischule Huckepack



(beschlossen in der Schulkoordinierungsgruppe am 15.06.2009 /
genehmigt vom Vorstand am 12.08.2009)

1. Die Einrichtungsordnung regelt die Zuordnung von Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereichen und Weisungsbefugnissen für den pädagogischen und den wirtschaftlichen Betrieb der „Freien Montessorischule Huckepack“ und den dazugehörigen Schulhort.
2. Alle Arbeitsgruppen und Organe müssen von ihren Sitzungen Protokolle anfertigen und diese den Vereinsmitgliedern zugänglich machen. Beschlüsse der Schulleitung müssen protokolliert werden. Es genügt das Versenden der bestätigten Protokolle an den Vereinsgeschäftsführer.
3. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht sich zu informieren (Auslage im Sekretariat bzw. auf Anforderung per Email).

§ 1 Einrichtungsleitung gem. § 8 der Satzung

1. Die Einrichtung besteht aus Schule und Hort und wird von der Schulleitung geleitet.
2. Die Schulleitung verantwortet den Schulaufbau und -betrieb. Dies umfasst sämtliche damit verbundenen Aufgaben und schließt die an Mitarbeiter oder Arbeitsgruppen delegierten Aufgaben ein.

§ 2 Pädagogischer Rat

1. Der pädagogische Rat organisiert die Umsetzung der pädagogischen Konzepte im Alltag.
2. Der pädagogische Rat setzt sich aus der Schulleitung und jeweils einem Vertreter der pädagogischen Bereiche zusammen.
3. Die Vertreter der pädagogischen Bereiche werden durch das jeweilige pädagogische Team gewählt.

§ 3 Elternvertretung

1. Die Eltern jeder Schülergruppe wählen zum Schuljahresbeginn einen Elternvertreter sowie einen Stellvertreter für die Dauer des Schuljahres. Diese Wahl ist binnen 4 Wochen durchzuführen und dem Elternrat und der Schulleitung bekannt zu geben. Der Elternvertreter kann im laufenden Schuljahr ab- bzw. neu gewählt werden.
2. Mit der Wahl erhält der Elternvertreter das Mandat für die Vertretung der Eltern der Schülergruppe in der Schuko. In der Schuko entscheidet der Elternvertreter eigenverantwortlich.
3. Mitarbeiter des Vereins können in ihrer Eigenschaft als Eltern nicht als Vertreter der Eltern einer Schülergruppe gewählt werden.
4. Die Elternvertreter dienen als Ansprechpartner für die Eltern und Mitarbeiter bei gruppeninternen Sachverhalten.
5. Sie wirken unterstützend bei der Kommunikation zwischen Eltern und Mitarbeitern und bei der

Vermittlung in Konfliktfällen.

6. Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertreter nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.
7. Die Elternvertreter sind Elternrat im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen – SächsSchulG und Elternbeirat im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Freistaat Sachsen – SächsKiTaG.
8. Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Schülervvertretung

§ 4.1 Die Klassensprecher

1. Jede Gruppe mit Schülern ab der 5. Klassenstufe wählt zum Schuljahresbeginn zwei Klassensprecher für die Dauer des Schuljahres. Die Klassensprecher können im laufenden Schuljahr ab- bzw. neu gewählt werden.
2. Die Klassensprecher sind die Ansprechpartner für die Schüler und Mitarbeiter bei gruppeninternen Sachverhalten. Sie wirken unterstützend bei der Kommunikation zwischen Schülern und Mitarbeitern und bei der Vermittlung in Konfliktfällen.
3. Die Klassensprecher haben gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht.

§ 4.2 Der Schülerrat

1. Die Klassensprecher bilden den Schülerrat der Schule.
2. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte zwei Schülersprecher. Diese vertreten die Schüler gegenüber der Schulleitung und nach außen. Diese Vertreter müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
3. Der Schülerrat ist Schülerrat im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen – SächsSchulG.
4. Der Schülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Schulkoordinierungsgruppe

Es gibt eine bereichsübergreifende Schulkoordinierungsgruppe (SchuKo) für die Schule und den Hort.

§ 5.1. Aufgaben der Schulkoordinierungsgruppe

1. Die SchuKo entscheidet über:
 - die Änderung der Hausordnung,
 - die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen nach § 6,
 - die Bestätigung der Arbeitsgruppenmitglieder nach § 6,
 - betreuungsfreie Zeiten innerhalb und außerhalb der Ferien,
 - Anträge von Eltern zu Arbeitsstunden, einrichtungsspezifischen Vereinsbeiträgen und Schul-

bzw. Hortgeld

2. Die SchuKo gibt Stellungnahmen ab zu:
 - wichtigen Fragen der Konzeptumsetzung und der Organisation des Schulbetriebs,
 - Beschwerden von Schülern, Eltern und Pädagogen, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.
3. Die SchuKo bereitet Entscheidungen vor für:
 - die Änderung der Einrichtungsordnung,
 - Konzeptänderungen,
 - Maß und Form einrichtungsspezifischer Vereinsbeiträge nach §8.3 der Satzung
4. Die SchuKo entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
5. Die Schulleitung hat ein Vetorecht, welches innerhalb von 7 Arbeitstagen in Anspruch genommen werden muss.
6. Können die SchuKo und die Schulleitung kein Einvernehmen herstellen, ist der Sachverhalt dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
7. Die SchuKo nimmt in der Außenvertretung die Stellung der Schulkonferenz im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen – SächsSchulG wahr.

§ 5.2. Mitglieder der Schulkoordinierungsgruppe

1. Rede- und stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - Die Schulleiter mit je 1 Stimme
 - 1 Elternvertreter pro Schülergruppe,
 - Die beiden Schülersprecher und drei weitere vom Schülerrat bestimmte Mitglieder des Schülerrats mit je 1 Stimme
 - die Mitglieder des pädagogischen Rates mit je 1 Stimme
2. Rede- aber nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 1 Vertreter der Gesamtkonzeptgruppe,
 - 1 Vertreter des Vorstandes

§ 5.3. Organisation der SchuKo

1. Die Schulleitung beruft die SchuKo ein. Die SchuKo tritt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zusammen. Die Einberufung der SchuKo erfolgt mindestens drei Wochen im voraus. Eine Sondersitzung kann mit einer Einladungsfrist von nicht weniger als fünf Werktagen einberufen werden. Die SchuKo beschließt in ihrer ersten Beratung zum Schuljahresanfang die Termine für das laufende Schuljahr.
2. 5 Stimmberechtigte SchuKo-Mitglieder können unter Angabe des Anliegens verlangen, dass die Schulleitung eine Sondersitzung einberuft. Sie muss dies innerhalb von drei Werktagen tun. Die Einladungsfrist darf nicht kürzer als 5 Werktage und nicht länger als 10 Werktage sein.
3. Die Schulleitung stellt die Tagesordnung zusammen. Sie muss alle Punkte aufnehmen, die ihm von den Mitgliedern der SchuKo konkret schriftlich benannt wurden. Sie muss die Tagesord-

nung sowie die Beschlussvorschläge spätestens 1 Woche vor der Beratung an alle Mitglieder senden. Dazu müssen alle Tagesordnungspunkte 10 Tage vorher bei der Schulleitung per Mail eingegangen sein.

4. Die Sitzung wird durch einen Moderator geleitet, der von der SchuKo bestimmt wird.
5. Dringlichkeitsbeschlüsse (Beschlüsse, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stand) sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.
6. Von jeder Beratung ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von 3 Tagen an die anwesenden Mitglieder zum Gegenlesen zu verteilen. Änderungswünsche / Ergänzungen müssen innerhalb einer Woche beim Protokollanten angezeigt werden. Dieser verteilt nach Ablauf dieser Frist das Protokoll.

§ 6. Arbeitsgruppen

1. Insbesondere durch die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen unterstützen die Eltern die Arbeit der Schulleitung und der Mitarbeiter und sind in die Vorbereitung von Entscheidungsprozessen für den Schulaufbau und -betrieb eingebunden.
2. Die Gruppen wirken an der Erarbeitung entsprechender Unterlagen und Beschlussvorlagen für ihren jeweiligen Arbeitsbereich mit.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen binden sich für jeweils ein Schuljahr.
4. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Leiter sowie einen Stellvertreter.
5. Spätestens in der 3. Beratung nach Schuljahresbeginn werden Mitglieder und Leiter der Arbeitsgruppen in der SchuKo bekannt gegeben und von ihr bestätigt.
6. Entscheidungen werden durch die Mehrheit der anwesenden, von der SchuKo bestätigten Gruppenmitglieder getroffen.
7. In alle Arbeitsgruppen können zusätzlich Schülerverepreter eingebunden werden.
8. Die Arbeitsgruppen haben das Recht über ihre Tätigkeit in der SchuKo zu berichten und die Pflicht, dies auf Anforderung durch die SchuKo zu tun.

§ 6.1 Gesamtkonzeptgruppe

1. Die Gesamtkonzeptgruppe ist eine ständige Arbeitsgruppe der Schule für alle pädagogischen Bereiche. Sie unterstützt die Pädagogen bei der Anpassung und Umsetzung des Konzeptes.
2. Mitglieder sind
 - die Schulleitung
 - mind. ein pädagogischer Mitarbeiter jedes pädagogischen Bereiches,
 - zwei Eltern des jeweiligen Schulbereiches
 - Vertreter der sonstigen Arbeitsgruppen (nach Bedarf).

§ 6.2 Sonstige Arbeitsgruppen

Weitere Arbeitsgruppen werden zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben der Schule gebildet.

§ 7 Modalitäten für Aufnahme neuer Kinder

1. Über die Aufnahme neuer Kinder entscheidet der Schulleiter entsprechend der Vereinsordnung. Bevorzugt aufgenommen werden:

- Kinder, die mindestens ein Jahr das Kinderhaus bzw. die Grundschule des Vereins besucht haben,
- jüngere Geschwister von Kindern, die bereits die Schule des Vereines, besuchen oder besucht haben sowie
- Kinder von festangestellten Mitarbeitern.

2. Grundlage der Einladung zu dem Elternabend und den Elterngesprächen ist die Anmeldeliste.

3. Der Abschluss der Schulverträge für die 1. und die 5. Klasse wird wie folgt durchgeführt:

Für die Grundschule:

- Erster Elternabend bis Oktober des Vorjahres.
- Gespräch der Pädagogen mit den Eltern,
- Entscheidung über die Aufnahme durch den Schulleiter,
- Übergabe der Vertragsunterlagen bis zum 20. März des Jahres,
- Abschluss der Verträge bis zum 30. März des Jahres.

Für die Mittelschule:

- Erster Elternabend bis März des Jahres.
- Abschluss der Verträge bis zum 30. April des Jahres.

Für Quereinsteigerkinder ist eine Hospitation in dem jeweiligen Schulbereich erforderlich.

Um diese Ordnung sprachlich nicht zu kompliziert zu gestalten, wurde die männliche Sprachform gewählt. Dies schließt selbstverständlich die weiblichen Bezeichnungen mit ein. Diese Vorgehensweise wurde nach Diskussion von der SchuKo bestätigt.

Diese Einrichtungsordnung gilt ab dem 12.08.2009 und setzt alle bisherigen Beschlüsse der SchuKo soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen sowie die bis dahin gültige Einrichtungsordnung außer Kraft.

Beschlossen durch die Schulkoordinierungsgruppe am 15.06.2009.

Genehmigt durch den Vorstand am 12.08.2009.

Anhang zur Vereinsordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.07.2008